

Datenschutz-Ticker

September 2024



**+++ BUNDESREGIERUNG BESCHLIEßT COOKIE-VERORDNUNG
+++ OLG MÜNCHEN: DATENSCHUTZVERSTOß RECHTFERTIGT
FRISTLOSE KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES +++
BUßGELD VON EUR 30,5 MIO. GEGEN CLEARVIEW +++ BUßGELD
VON EUR 3,2 MIO. WEGEN META-PIXEL AUF WEBSEITE +++ DSK:
ÜBERTRAGUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM ASSET-
DEAL +++**

1. Gesetzesänderungen

**+++ BUNDESREGIERUNG BESCHLIEßT COOKIE-VERORDNUNG
+++**

Die Bundesregierung hat am 4. September 2024 die sog. Einwilligungsverwaltungsverordnung verabschiedet, die die Anzahl der Cookie-Banner verringern und das Nutzererlebnis im Internet verbessern soll. Die Verordnung fußt auf der Grundlage von § 26 TDDDG. Sie regelt das Verfahren zur Anerkennung von und die allgemeinen Anforderungen an sog. Dienste zur Einwilligungsverwaltung. Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung sollen es ermöglichen, dass z. B. beim Aufruf einer Webseite der Nutzer einmal seine Cookie-Präferenzen angeben kann und diese Einstellung dauerhaft gespeichert wird. Eine pauschale Voreinstellung für alle Webseiten oder digitalen Dienste ist nach der Verordnung aber nicht möglich. Die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung durch Anbieter von digitalen Diensten erfolgt freiwillig.

[Zum Gesetzestext der Verordnung \(v. 4. September 2024\)](#)

[Zu unserem Blogbeitrag \(v. 9. September 2024\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ OLG MÜNCHEN: DATENSCHUTZVERSTOß RECHTFERTIGT FRISTLOSE KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES +++

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass die wiederholte Weiterleitung von betrieblichen Interna wie etwa Gehaltsabrechnungen, Unterlagen zu Provisionsansprüchen, Rechnungen oder geldwäscherechtlichen Bankanfragen durch ein Vorstandsmitglied an die eigene private E-Mail-Adresse eine grobe Pflichtverletzung darstellt, die eine außerordentliche fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Die Weiterleitung der E-Mails und die Speicherung auf dem privaten E-Mail-Account sei eine datenschutzrechtliche Verarbeitung, die weder durch eine Einwilligung noch durch eine sonstige Rechtsgrundlage gedeckt war. Zwar sei nicht bereits jeder Verstoß gegen die DSGVO ein wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB, der eine fristlose Kündigung rechtfertige. Im vorliegenden Fall enthielten die übermittelten Dokumente jedoch sensible Daten Dritter, darunter von anderen Mitarbeitern. Zudem berücksichtigte das Gericht die Häufigkeit der Weiterleitungen. Diese habe dazu geführt, dass das Vertrauensverhältnis zur Gesellschaft wegen des datenschutzwidrigen Weiterleitens sowie der betroffenen höchst sensiblen Daten in nichtwiederherstellbarer Weise zerrüttet war.

[Zum Urteil des OLG München \(v. 31. Juli 2024, 7 U 351/23 e\)](#)

+++ LG TRAUNSTEIN: KEIN ANSPRUCH GEGENÜBER SOZIALEM NETZWERK AUF DATENVERARBEITUNG ALLEIN IN EUROPA +++

Das Landgericht Traunstein hat festgestellt, dass ein Social-Media-Nutzer nicht die ausschließliche Datenverarbeitung und -speicherung innerhalb der EU verlangen kann. Der Nutzer verlangte Schadensersatz, Unterlassung und Löschung seiner Daten, weil er die Datenübermittlung in die USA für nicht gerechtfertigt hielt. Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht. Die Suche nach Nutzern, die sich außerhalb der EU aufhalten, könne nur funktionieren, wenn grenzüberschreitender Datenaustausch möglich sei. Dies gelte auch dann, wenn der Nutzer selbst keine Kontakte außerhalb der EU habe. Ein Nutzer müsse hinnehmen, dass zur unternehmerischen Entscheidung des Betreibers eines sozialen Netzwerkes gehöre, Daten auch in den USA zu verarbeiten,

zumal niemand gezwungen sei, die betreffende Plattform zu nutzen. Für globale soziale Netzwerke sei es daher grundsätzlich zur Vertragserfüllung erforderlich, Daten in Drittländer zu übermitteln, solange die in der DSGVO normierten Voraussetzungen für die Datenübermittlung in Drittländer im Übrigen eingehalten würden.

[Zum Urteil des LG Traunstein \(v. 08. Juli 2024, 9 O 173/24\)](#)

+++ VG SCHLESWIG: DASHCAM-VIDEOS AUF YOUTUBE MÜSSEN VERPIXELT WERDEN +++

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig müssen auf YouTube veröffentlichte Dashcam-Videos verpixelt werden, wenn dort personenbezogene Daten (Personen oder KFZ-Kennzeichen) zu sehen sind. Der Kläger ist YouTuber und filmte mittels einer auf dem Autodach montierten Kamera den Straßenverkehr. Später veröffentlichte er die Videos auf seinem YouTube Kanal. Gegen eine Verfügung der zuständigen Datenschutzbehörde, die ihn zur Verpixelung der Aufnahmen und zur Erteilung von Informationen gegenüber den Betroffenen aufforderte, wehrte sich der Kläger. Das Gericht gab der Behörde bezüglich der Verpflichtung zur Verpixelung personenbezogener Daten Recht. Insoweit überwiege der Schutz der Persönlichkeitsrechte und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Nicht für rechtmäßig erklärte das Gericht hingegen die behördliche Auflage, direkt bei den Videoaufnahmen den Informationspflichten nachzukommen. Vielmehr sei es ausreichend, die Informationen auf einer Webseite oder dem YouTube Kanal bereitzustellen.

[Zum Urteil des VG Schleswig \(v. 7. August 2024, 8 A 159/20\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 30,5 MIO. GEGEN CLEARVIEW +++

Die niederländische Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) hat ein Bußgeld von EUR 30,5 Mio. gegen das amerikanische Unternehmen Clearview AI verhängt. Clearview bietet Gesichtserkennungsdienste für Geheimdienste und Ermittlungsbehörden an. Die Kunden von Clearview können Kamerabilder zur Verfügung

stellen, um die Identität der auf den Bildern abgebildeten Personen zu ermitteln. Clearview verfügt über eine Datenbank mit mehr als 30 Milliarden Fotos von Personen, auch aus den Niederlanden. Nach Ansicht der Datenschutzbehörde hat Clearview die Daten rechtswidrig erlangt. Bei den ausgewerteten Daten aus den Fotos handele es sich zudem um biometrische Daten und damit um besonders schützenswerte Daten. Des Weiteren erfülle Clearview seine Informationspflichten nicht ordnungsgemäß und habe Auskunftsanfragen nicht beantwortet. Außerdem hatte Clearview auch keinen Vertreter für die EU benannt und sich gegenüber der Behörde unkooperativ gezeigt.

[Zur Pressemitteilung \(v. 3. September 2024\) und dem Bußgeldbescheid der niederländischen Datenschutzbehörde \(Englisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 3,2 MIO. WEGEN META-PIXEL AUF WEBSEITE +++

Die schwedische Datenschutzbehörde Integritetsskydds myndigheten (IMY) hat ein Bußgeld von umgerechnet EUR 3,2 Mio. gegen das Unternehmen Apoteket AB verhängt, welches in Schweden einen Onlineshop für Drogerieprodukte und verschreibungsfreie Medikamente betreibt. Dieses hatte auf seiner Webseite das Analysetool Meta-Pixel eingesetzt, um sein Marketing auf Facebook und Instagram auszuwerten und zu verbessern. Unbeabsichtigt war dabei eine Funktion des Meta-Pixels aktiviert worden, die dazu führte, dass mehr Daten als ursprünglich vorgesehen verarbeitet und an Meta übermittelt wurden. Unter anderem wurden Daten über den Kauf von rezeptfreien Medikamenten, Selbsttests und Behandlungen von sexuell übertragbaren Krankheiten sowie Sexspielzeug übermittelt. Daten zu Gesundheit oder das Sexualleben unterliegen nach Art. 9 DSGVO einem besonderen Schutz. Die Untersuchung der Behörde ergab, dass Apoteket AB keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hatte, um ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Kunden zu gewährleisten.

[Zur Pressemitteilung der schwedischen Datenschutzbehörde \(v. 30. August 2024, Schwedisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid \(v. 29. August 2024, Schwedisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ DSK: ÜBERTRAGUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM ASSET-DEAL +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat in einem neuen Beschluss dargelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung von Daten bei einem Unternehmenskauf im Wege eines Asset-Deals datenschutzkonform möglich ist. Dabei hat sie die Datenübertragungen anhand einzelner Verfahrensstadien eines Unternehmenskaufs, von Vertragsanbahnung bis Vertragsschluss, eingeordnet. Neben einer Differenzierung der Übermittlungen von Kundendaten, Beschäftigtendaten und Lieferantendaten beleuchtet die DSK verschiedene Rechtsgrundlagen, die die Datenübermittlungen rechtfertigen können. Außer dem berechtigten Interesse sieht die DSK in einzelnen Fällen eine Einwilligung als erforderlich, aber auch die Vertragserfüllung als mögliche gesetzliche Grundlage für die Übermittlungen an. Darüber hinaus finden sich im Beschluss allgemeine Hinweise zum Unternehmenskauf im Kontext des Datenschutzes, wie etwa die datenschutzrechtliche Rollenverteilung des Erwerbers und Veräußerers oder die Informationspflichten. Der neue Beschluss löst den früheren DSK-Beschluss zu derselben Thematik aus dem Jahr 2019 ab.

[Zum Beschluss der DSK \(v. 11. September 2024\)](#)

+++ DSK: ENTSCHLIEßUNG ZUM EINSATZ VON GESICHTSERKENNUNGSSYSTEMEN DURCH SICHERHEITSBEHÖRDEN +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) kritisiert in einer aktuellen Entschließung den Einsatz von automatisierten biometrischen Gesichtserkennungssystemen durch Sicherheitsbehörden im öffentlichen Raum. Nach Ansicht der DSK bieten die bestehenden Regelungen der Strafprozessordnung keine ausreichende rechtliche Grundlage für den Einsatz der Systeme. Dadurch liege nicht nur ein Datenschutzverstoß, sondern zudem auch ein intensiver Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen vor, dessen Intensität insbesondere von der Art der ausgewerteten Daten, der eingesetzten Technik und dem Grad der

Automatisierung abhängen. Zudem könne die Gesichtserkennung im Falle von Fehlerkennungen für die Betroffenen zu schwerwiegenden Konsequenzen, wie z. B. Freiheitsentziehung, führen. Soweit sich die Auswertung daher nicht sowieso an den Voraussetzungen der KI-Verordnung ([siehe Datenschutz-Ticker Mai 2024](#)) orientiert, fordert die DSK die Schaffung von spezifischen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen. Auch habe der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) in seinen Leitlinien über den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie in der Strafverfolgung strenge Vorgaben aufgestellt.

[Zur Entschließung der DSK \(v. 20. September 2024\)](#)

[Zu den Leitlinien des EDSA \(v. 26. April 2023\)](#)

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DATENVERARBEITUNG IM ZUSAMMENHANG MIT FUNKBASIERTE ZÄHLERN +++

In einer neuen Orientierungshilfe klärt die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) Fragen zur Rechtmäßigkeit der funkgesteuerten Erhebung und Übermittlung von Verbrauchsdaten, z. B. von fernablesbaren Kaltwasser-, Strom-, Heizungs- oder Warmwasserzählern. Nach Auffassung der DSK sind zähler- und verbrauchsbezogene Daten immer dann personenbezogen, wenn sie einer bestimmten Person, z. B. durch eine Geräteidentifikationsnummer oder über den Mietvertrag, zuordenbar sind. Dies gelte auch, wenn es sich um einen Mehrpersonenhaushalt handle, da der Verbrauch dennoch Rückschlüsse auf die Lebensweise einzelner Personen zulassen könne. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher könne neben den Wohnungs- oder Gebäudeeigentümern auch der zuständige Energie- oder Wasserversorger oder der Messstellenbetreiber sein. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sich z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie der Heizkostenverordnung. Zudem wird ein Muster zur Erfüllung der Informationspflichten bereitgestellt.

[Zur Orientierungshilfe der DSK \(v. 16. August 2024\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.